

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Richtlinie zur Nutzung der HTWK-Card

- RL-HTWK-Card -

Fassung vom 25. August 2009

§ 1

Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auf der Grundlage
- a.) der § 12 Absatz 5 und 6, § 14 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 und 2 Sächsisches Hochschulgesetz,
 - b.) des Sächsischen Datenschutzgesetzes,
 - c.) der §§ 7, 8 Sächsische Studentendatenverordnung,
 - d.) von Rechtsvorschriften, auf welche die vorgenannten Bestimmungen verweisen.
- (2) Die HTWK-Card ist für alle Studierenden, Beschäftigten und für sonstige Dritte (Nutzer) offizieller Studien-, Dienstausweis oder Ausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte.

§ 2

Kartenfunktionen

Neben der Ausweisfunktion sind folgende nutzerspezifische Verwendungen und Einsatzmöglichkeiten der HTWK-Card gegeben:

- a.) die Nutzung der Selbstbedienungsterminals,
- b.) Zahlungsmöglichkeit (Prepaid-Geldbörsen) bei der Nutzung von Kopiergeräten des Studentenkopierdienstes und von Studentenwerksleistungen (Mensa, Cafeteria),
- c.) elektronischer Zugangsschlüssel zu Hochschulräumlichkeiten (teilweise mit vierstelliger PIN abgesichert),
- d.) Bibliotheksnutzung,
- e.) MDV-Vollticket nach Maßgabe des § 3 Absatz 2,
- f.) Gleitzeitbuchung für Beschäftigte.

§ 3 Datenerfassung

(1) Auf der HTWK-Card für Studierende und Beschäftigte, mit Ausnahme der Beschäftigten nach Absatz 4 c.), werden optisch sichtbar aufgedruckt:

- a.) Logo und vollständiger Hochschulname,
- b.) Lichtbild,
- c.) Titel, Vorname, Name,
- d.) Nutzernummer der Bibliothek,
- e.) laufende Kartenummer.

(2) Auf der HTWK-Card von (Früh-)Studierenden ist zusätzlich aufgedruckt:

- a.) (Matrikel-)Nummer des immatrikulierten Studenten als Bestandteil (letzte fünf Ziffern) der Nutzernummer der Bibliothek,
- b.) Gültigkeit des Studiausweises,
- c.) Großbuchstaben „MDV“ bei bezahltem MDV-Vollticket für die Möglichkeit der MDV-Benutzung.

(3) Der integrierte Mifare-Chip enthält in elektronisch lesbarer Form:

- a.) Matrikelnummer des Studierenden für Funktionen nach § 2 Absatz 1 a.),
- b.) anwendungsrelevante Daten für Funktionen nach § 2 Absatz 1 b.),
- c.) Kartenummer für Funktionen nach § 2 Absatz 1 c.) und f.),
- d.) Nutzernummer der Bibliothek für Funktionen nach § 2 Absatz 1 d.),

(4) Die HTWK-Card wird in vereinfachter Form, d. h. ohne Lichtbild, je nach Bedarf mit den Funktionen nach § 2 Absatz 1 b.), c.), ausgestellt für

- a.) Externen,
- b.) Gasthörer,
- c.) bis zu sechs Monaten befristet an der HTWK Leipzig Beschäftigte,
- d.) Dienstleister,
- e.) Besucher, Lehrbeauftragte und sonstige Dritte.

Außer Nutzern nach Absatz 4 c.) erhalten alle anderen die HTWK-Card nur im Bedarfsfall und auf Antrag bei der kartenausgebenden Stelle.

§ 4 Kartenausgabe

(1) Die erstmalige Ausgabe der HTWK-Card ist kostenfrei.

(2) Von zu immatrikulierenden Studierenden ist anlässlich der Einschreibung im Dezernat Studienangelegenheiten, von Beschäftigten, außer denen nach § 3 Absatz 4 c.) und e.), spätestens am Tage ihrer Arbeitsaufnahme im Dezernat Personalwesen ein aktuelles Passfoto in Farbe zur Personalisierung ihrer HTWK-Card abzugeben.

(3) Die Ausgabe der HTWK-Card für neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester) erfolgt bei Lehrveranstaltungsbeginn in den jeweiligen Fakultäten, für alle anderen Studierenden sowie Nutzer nach § 3 Absatz 4 a.) und b.) zentral im Dezernat Studienangelegenheiten. Beschäftigte und sonstige Nutzer erhalten die HTWK-Card über das Dezernat Personalwesen.

(4) Für Dienstleister wird die HTWK-Card nach Bedarf und auf Antrag dem Dezernenten für Technik zur Weitergabe an den Dienstleister übergeben.

(5) Die Nutzung der HTWK-Card für Schließfunktionen einschließlich der Ausgabe und Verwaltung der PIN regelt die „Dienstanweisung Schließanlage“.

§ 5 Nutzungsbestimmungen

(1) Die HTWK-Card ist nur zum persönlichen Gebrauch zugelassen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.

(2) Die Nutzer haben Verlust, Fehlfunktionen oder Störungen bei Gebrauch der HTWK-Card dem Dezernat Studienangelegenheiten bzw. dem Dezernat Personalwesen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Verlust und missbräuchlicher Nutzung der HTWK-Card erfolgt die sofortige Sperrung der elektronischen Zugangsschlüsselfunktion der Karte.

(4) Nutzer nach § 3 Absatz 4 c.) und e.) haben beim Ausscheiden aus der Hochschule bzw. beim Wegfall ihrer Berechtigung die HTWK-Card im Dezernat Personalwesen zurückzugeben. Nutzer nach § 3 Absatz 4 a.) und b.) haben die HTWK-Card im Dezernat Studienangelegenheiten zurückzugeben.

Nutzer nach § 3 Absatz 4 d.) haben die HTWK-Card im Dezernat Technik zurückzugeben. Für den Fall der Nichtrückgabe werden die Beschaffungskosten in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.

(5) Im Verlustfall und im Falle unsachgemäßer Behandlung wird nach schriftlicher Antragstellung bei der jeweils zuständigen Stelle eine neue HTWK-Card ausgegeben. Die Beschaffungskosten in Höhe von 15,00 Euro werden in Rechnung gestellt. Trotz sachgemäßer Behandlung nicht funktionierende Karten werden kostenfrei getauscht.

(6) Namens- und Titeländerungen sind der jeweils kartenausgebenden Stelle unter Rückgabe der HTWK-Card unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen der insoweit aktualisierten HTWK-Card erfolgt kostenfrei.

(7) Vor Rückgabe einer HTWK-Card sind die virtuellen Geldbörsen zu entladen. Etwa vorhandene Guthaben werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet.

§ 6 Datensicherheit

- (1) Die Datensicherheit der HTWK-Card wird insbesondere durch eine Sicherung der Verbindung zwischen Selbstbedienungsterminals und Studierendendaten mittels Verschlüsselungsalgorithmen gewährleistet.
- (2) In Folge der Nutzung der HTWK-Card aufgezeichnete Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können neben hochschul-, dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (2) Im Einzelfall kann der Kanzler auf Antrag abweichend von vorstehenden Bestimmungen entscheiden.
- (3) Sämtliche Nutzer sind spätestens mit Aushändigung der HTWK-Card aktenkundig auf den Inhalt dieser Bestimmungen hinzuweisen.
- (4) Diese Richtlinie tritt am 1. September 2009 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 18. August 2005 außer Kraft.

Leipzig, den 25. August 2009

Prof. Dr. U. Ziegler
Kanzler